

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Polbitz des Evangelischen Kirchspiels Domnitzsch-Trossin

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Domnitzsch-Trossin hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 02.02.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Polbitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

**Der Friedhof in Polbitz ist ab dem 01.01.2023 geschlossen. Vom Zeitpunkt der Schließung an sind Bestattungen nicht mehr zulässig und bestehende Bestattungsrechte erlöschen. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen.**

1.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	30,00 €
2.	<b>Nutzung Kirche</b>	
	2.1 Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt.	
3.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
	<b>3.1 Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
	3.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 €
	3.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	35,00 €
	3.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €

3.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	50,00 €
3.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	35,00 €
3.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	35,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3  
Gewerbliche Leistungen**

-werden nicht angeboten-

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 06.02.2014. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Dornitzsch 26.23

Ort, den

D. S.



A. F.

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

B. B.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt

Eilenburg 7.3.23

Ort, den

Reg-Nr. 631/06/2023



L. L.

Amtsleiterin/Amtsleiter

